

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der
Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

- Hebesatzsatzung -
vom 16.12.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern - Hebesatzsatzung - vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 b) wird der Realsteuerhebesatz von „420 v. H.“ in „570 v. H.“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 02.04.2025

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister